

**Bekanntmachung
zum Verbot des Abbrennens von offenem Feuer
ab Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex Stufe 3**

1.

Für die Anmeldung von Brauchtums-, Lagerfeuern und offenen Feuern wird mitgeteilt, dass ab der zu erwarteten **Waldbrandstufe 3 in Verbindung mit entsprechendem Graslandfeuerindex (GLFI)** von Seiten der Stadt Weißenstadt **KEINE GENEHMIGUNG** erteilt werden kann.

Die voraussichtliche Waldbrandstufenwarnung und der voraussichtliche Graslandfeuerindex können auf folgenden Internetseiten eingesehen werden:

Deutscher Wetterdienst:

<https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html>

https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/gli/gli_tab_alle_BY.html

Waldbrand-Gefahrenindex WBI und GLFI:

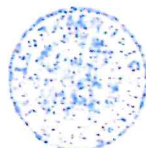
Gefährdungsstufe	1	2	3	4	5
Beschreibung	sehr geringe Gefahr	geringe Gefahr	mittlere Gefahr	hohe Gefahr	sehr hohe Gefahr

2.

Seitens der Stadt Weißenstadt ist das Abbrennen von offenen Feuern ab der Waldbrandstufe 3 i.V.m. entsprechendem Graslandfeuerindex untersagt.

Weißenstadt, den 05.05.2025

Beck
1. Bürgermeister



Anmeldung von offenen Feuern, Mai- oder Johannisfeuern:

Veranstalter: _____

Ort der Veranstaltung: _____
(Ort des Abbrandes)

Zeitpunkt der Veranstaltung: _____
(Datum, Uhrzeit – von – bis)

Verantwortliche Person: _____
(Name, Adresse,
Mobil-Tel-Nr. Handy) _____

Feuer, welche im Garten des Wohngrundstücks angezündet werden, dürfen keinesfalls zur Verbrennung von Gartenabfällen u. ä. genutzt werden, da dies nur außerhalb geschlossener Ortschaften zulässig ist. Außerdem ist hierbei auf den entsprechenden Brandschutz zu achten, z. B. durch Verwendung einer Feuerschale und genügend Abstand zu Bebauung und Bepflanzung.

Die verantwortliche Person bestätigt, dass ausschließlich unbehandeltes, unbeschichtetes und naturbelassenes Holz zum Verbrennen beim Maifeuer / Besenfeuer/Johannisfeuer und bei sonstigen offenen Feuern verwendet wird und, dass keinerlei Abfälle verbrannt werden.

Weiterhin verpflichtet sich die verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass das Brennmaterial entweder erst am Vortag angeliefert und unter Aufsicht aufgeschichtet wird oder das Brennmaterial am Tag der Veranstaltung oder am Tag davor (**nicht früher**) nochmals umgeschichtet wird, um zu vermeiden, dass sich in der Zwischenzeit Tiere in dem Haufwerk eingenistet haben.

Die verantwortliche Person stellt auch sicher, dass die Feuerstelle bis zum völligen Erlöschen des Feuers und der Glut beaufsichtigt ist, um ein erneutes Anfachen des Feuers zu verhindern.

Die verantwortliche Person bestätigt darüber hinaus, dass Ihr eine Zustimmung des Grundstückeigentümers vorliegt.

Die Informationen und Hinweise zum Umgang mit offenem Feuer, hier das:

„Merkblatt – Umgang mit offenem Feuer und Grillgeräten“

des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge

habe ich erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass die Daten meiner Feueranmeldung an die Integrierte Leitstelle Hochfranken und ggf. an die örtlich zuständige Polizeiinspektion in Wunsiedel weitergeleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

MERKBLATT Umgang mit offenem Feuer und Grillgeräten

Bei offenem Feuer, Reisigfeuer, Brauchtumsfeuer wie z.B. Maifeuer und Besenbrennen, sowie Grillgeräten, sind die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), das Abfallrecht, insbesondere die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV), das Naturschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) und das Waldgesetz (BayWaldG) zu beachten.

- Verhütung von Bränden

Es darf keine Brandgefahr für die Umgebung bestehen. Insbesondere bei Wind und Trockenheit ist Vorsicht geboten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 5 Meter von Gebäuden und sonstigen brennbaren Stoffen (z.B. Hecken).
- 25 Meter von leicht entzündbaren Stoffen.
- 100 Meter zum Wald.

Ausnahme: Grillgeräte, Heizpilze und vergleichbare Feuerstätten dürfen in den von dem Herstellern angegebenen Abständen betrieben werden.

Wichtige Hinweise:

- Offenes Feuer ist ständig von einer erwachsenen Person unter Aufsicht zu halten und darf nur im Freien entzündet werden.
- Bei starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- Niemals Brandbeschleuniger wie Benzin oder Spiritus verwenden.
- Löschmittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Ausreichend Flucht- und Rettungswege müssen vorhanden sein.
- Feuerstelle und umliegende Gebäude/ bauliche Anlagen müssen für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.
- **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.**

- Brennmaterialien

Erlaubt ist:

- **unbehandeltes, unbeschichtetes, naturbelassenes Holz.**

Verboten sind unter anderem (ordnungsgemäße Entsorgung notwendig):

- Papiere und Pappen
- Altreifen

- Dachpappe
- Folien und Kunststoffteile
- Matratzen
- Haus- und Sperrmüll, sowie Problemmüll
- behandeltes Holz (z.B. beschichtet oder gestrichen)

Das Verbrennen dieser Materialien in freier Natur ist eine illegale Müllentsorgung, die Natur und Mensch mit Giftstoffen belastet. Bei Verstößen muss mit einer Anzeige und nachfolgend mit empfindlichen Bußgeldern gerechnet werden.

Die Beseitigung oder Verbrennung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (z.B. Kompostanlagen) ist nur unter bestimmten Auflagen möglich. Strohhige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist.

Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde, mittels des ausgefüllten Formulars, anzuzeigen.

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft, sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig.

Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung in der Umgebung sind zu verhindern.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb geschlossener Ortschaften ist prinzipiell nicht zulässig. Für den Erwerbsgartenbau gelten die Regelungen entsprechend.

- Naturschutz

Das Abbrennen von Feuer in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten.

Biotope und Lebensstätten dürfen nicht beeinträchtigt werden (Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Hohlwege, Röhrichtbestände, Zwergstrauchheiden, Standorte mit Mager- und Trockenvegetation oder offenen Felsbildungen).

Die Bodendecke auf Wiesen und Feldraine darf in der freien Natur nicht entzündet werden (bietet Deckung und Nahrung für Niederwild).

Zum Entzünden offener Feuer, auch zum Grillen, ist die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Durch eine längere Lagerung des Brennmaterials im Winter oder Frühling richten sich hier Tiere - wie Igel oder Vögel - häuslich ein, daher ist das Brennmaterial vor dem Anzünden zwingend umzuschichten!

Das Landratsamt weist darauf hin, dass Maifeuer, Sonnwendfeuer ect. bei der Gemeinde bzw. in gemeindefreien Gebieten, beim Landratsamt anzuzeigen sind.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben können den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird verstärkt überwacht.